

Der Haustyrann und die Reform der Tötungsdelikte

– Ein Diskussionsbeitrag aus geschlechtsspezifischer Sicht –

Dr. jur. Dipl. Psych. Ursula Schneider

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht/Richterin am Bundesgerichtshof, Leipzig*

1. Einführung

Der Deutsche Anwältsverein hat im Januar 2014 einen Entwurf zur Reform der Tötungsdelikte vorgelegt.¹ In der zugehörigen Pressemitteilung vom 14. Januar 2014 heißt es:

„Heimtücke ist das Mordmerkmal der Schwachen – statistisch gesehen ist es das Mordmerkmal der Frauen. Eine schwache Frau, die den gewalttätigen Ehemann nachts im Schlaf oder mit Gift tötet, wird wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Schlägt hingegen der Mann im Streit seine Frau tot, wird er nur wegen Totschlag zu fünf bis 15 Jahren verurteilt.“

Auch der Bundesminister der Justiz hat das Argument, dass die gegenwärtige gesetzliche Ausgestaltung der Tötungsdelikte Frauen benachteilige, zu einem zentralen Grund für die von ihm angestrebte Reform gemacht.² Indes beruht diese Aussage auf einem zumindest unvollständigen, wenn nicht gar verzerrten Bild der Rolle von Frauen bei Tötungsdelikten:

- Frauen sind in erster Linie nicht als Täterinnen, sondern als Opfer von Tötungsdelikten betroffen. Deshalb muss die geschlechtsspezifische Sichtweise, die am Beispiel des „Haustyrannenfalles“ aktuell mit ins Zentrum der Reform der Tötungsdelikte gerückt wird, in erster Linie eine solche des Opferschutzes sein.
- Heimtücke ist keineswegs das „Mordmerkmal der Frauen“. In vielen Fällen werden Heimtückemorde von Männern an ihren (früheren) Partnerinnen begangen.
- Daneben ist es das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“, das gerade in Fällen der Tötung von Partnerinnen in der Trennungsphase oft verwirklicht ist. Dieses Merkmal qualifiziert auch sog. „Ehrenmorde“ in der Regel als Morde.
- Nicht der „Haustyrannenmord“, sondern die Kindestötung ist ein signifikantes Delikt von Frauen als Täterinnen von Tötungsverbrechen; den besonderen psycho-sozialen Hintergründen dieser Taten wird das geltende Strafrecht nach Abschaffung des § 217 StGB a.F. nicht mehr gerecht.

2. Frauen als Opfer und Täterinnen von vorsätzlichen Tötungen

a) Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden im Jahr 2013 in der Bundesrepublik Deutschland 2.122 Fälle von Mord und Totschlag polizeilich erfasst, davon 1.591 Versuche.³ Von den insgesamt 2.550 Opfern waren etwa 32 Prozent weiblich.⁴ Der Anteil von Frauen und Mädchen an den Opfern vollendeter Tötungen war dabei mit 50 Prozent deutlich höher als ihr Anteil an den Opfern versuchter Tötungen, der bei knapp 27 Prozent lag.⁵ Dies lässt vermuten, dass Taten, die sich gegen Frauen richten, wesentlich häufiger zur Vollendung führen als gegen Männer gerichtete.

Unter den wegen Mord oder Totschlag Tatverdächtigen überwiegen Männer mit 88 Prozent bei weitem;⁶ ihr Anteil liegt damit noch über ihrem Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt (74%).⁷ Ein ähnliches Bild zeichnet die Strafverfolgungsstatistik: Von 128 im Jahr 2012 wegen (vollendeten) Mordes Verurteilten waren 118 Männer (Totschlag: 285 Verurteilte – 254 Männer).⁸

b) Tötungsverbrechen sind Beziehungsdelikte.⁹ Dabei fallen Mädchen und Frauen besonders häufig nahestehenden Personen zum Opfer. Während dies im Jahr 2013 nur bei rund 26 Prozent der männlichen Opfer der Fall war, wurden rund 72 Prozent der weiblichen Opfer von Angehörigen umgebracht.¹⁰ Bei mehr als einem Viertel der aller Opfer vollendet Tötungsdelikte wurde der Partner oder die Partnerin als tatverdächtige Person ermittelt.¹¹ Dass dies nur bei rund 14 Prozent der Opfer versuchter Tötungsdelikte der Fall war, weist darauf hin, dass von Tötungsvorsatz getragene Angriffe durch (Ehe-)Partner für das Opfer besonders gefährlich sind.

c) Soweit Partnertötungen erfasst werden, nimmt die PKS keine Aufschlüsselung der Anteile beider Geschlechter an den Tatverdächtigen und Opfern vor. Es ist jedoch empirisch erwiesen und kriminologisch anerkannt, dass Partnergewalt ein „asymmetrisches Phänomen“ ist: Opfer sind vor allem die Frauen.¹² Dies gilt auch und gerade für Tötungsdelikte.¹³ Während Männer eher durch Bekannte oder Fremdtäter getötet werden, findet der überwiegende Anteil der „Femizide“ im familiären Kontext statt.¹⁴ Ein weitaus höherer Anteil von Frauen wird durch ihre Lebenspartner umgebracht als umgekehrt.¹⁵

* Dieser Beitrag stützt sich – neben den zitierten Fundstellen – maßgeblich auf die revisionsrichterlichen Erfahrungen der Verfasserin aus ihrer Tätigkeit im 5. Strafsenat des BGH.

1 Vgl. Deckers u.a., Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 2014, 9 ff. und hierzu den Diskussionsbeitrag von Walter, NStZ, 2014, 368 ff.

2 Deutsche Richterzeitung (DRiZ), 2014, 248.

3 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Jahrbuch 2013 (PKS), Wiesbaden 2014, S. 15.

4 PKS, S. 36.

5 PKS, S. 36.

6 PKS, S. 62; auch bei Morden betrug ihr Anteil an den Tatverdächtigen 88%, S. 127.

7 PKS, S. 51.

8 Statistisches Bundesamt (Hg.): Rechtspflege – Strafverfolgung 2012. Wiesbaden 2014, S. 158.

9 Vgl. hierzu zusammenfassend Grünewald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 21 ff. sowie Mouzos, in: Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, 2009, S. 655 f.; PKS, S. 42.

10 PKS, S. 43.

11 PKS, S. 46.

12 Schneider, H.J.: GA, 2002, 428.

13 Schneider, H.J., in: Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, 2009, S. 692 f.

14 vgl. Greuel, Eskalation von Beziehungsgewalt, in: Lorei (Hg.), Polizei und Psychologie: Kongressband der Tagung vom 3. und 4. April 2006 in Frankfurt/M., 2007, S. 61 f.; Greuel/Petermann: Bis dass der Tod uns scheidet – Tötung der Intimpartnerin, in: Greuel/Petermann: Macht – Nähe – Gewalt(?): (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum, 2005, S. 11, 21.

15 Schneider, H.J., a.a.O., 2009, S. 693; Greuel, a.a.O., S. 63; Greuel/Petermann, a.a.O., S. 26, jeweils m.w.N.

Als besonders gefährlich erweisen sich Trennungsphasen, insbesondere wenn die Trennung auf die Initiative der Frau zurückgeht.¹⁶ Als Tatmotive werden hier oft patriarchalische „Besitzansprüche“ der Männer wirksam.¹⁷ Auch wenn das Spektrum der Trennungsgewalt keineswegs auf Partnerschaften mit vorheriger Beziehungsgewalt beschränkt ist¹⁸, bestand in einem großen Teil der Fälle bereits vor der Tat eine auf Kontrolle und soziale Isolation der Frau durch den Mann angelegte Misshandlungsbeziehung, die mit der Zeit eskaliert ist. Der Misshandler kann Versuche „seiner“ Frau, sich von ihm zu lösen, nicht „ertragen“; die letzte Form seiner Kontrolle ist die Tötung der Frau.¹⁹

Wenn eine Frau einen Mann tötet, ist allerdings auch dies oft Endpunkt einer von „patriarchalem Terrorismus“²⁰ geprägten Beziehung. Die misshandelte Frau ist an einem Punkt angekommen, an dem sie meint, in einer sich ständig verschlimmernden, lebensbedrohlichen Situation ohne Hoffnung auf Besserung oder einen Ausweg gefangen zu sein.²¹

d) Auch in Fällen von „Ehrenmorden“ geht es um die Durchsetzung patriarchalen Besitzdenkens und die Ausübung von Kontrolle.²² Oberwittler und Kasselt²³ definieren Ehrenmorde als vorsätzlich begangene versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen. Ein Ehrenmord im engeren Sinn ist die Tötung eines Mädchens oder einer jungen Frau durch ihre Blutsverwandten zur Wiederherstellung der kollektiven Familienehre. Häufiger als Ehrenmorde im engeren Sinn sind Grenzfälle zur Partnerinnentötung, bei denen die Ehefrau oder Partnerin durch Unabhängigkeitsstreben, Trennung bzw. Trennungsabsicht oder (vermutete) Untreue den Anlass für die gewaltsame Reaktion des (Ex-)Partners gibt. Partnerinnentötungen, die Merkmale von Ehrenmorden aufweisen, unterscheiden sich von „normalen“ Partnerinnentötungen vor allem durch die Unterstützung oder das Verständnis im familiären Umkreis des Täters und durch die Legitimierung der Tat mit einem Ehrkonzept, das vom Täter als wichtiger als das allgemeine Tötungsverbot angesehen wird. Ehrenmorde werden als extremes Resultat der Verknüpfung von patriarchaler Dominanz über Frauen und deren Sexualität, rigidem Verhaltensnormen sowie der Bedeutung der Ehre für die Sozialbeziehungen in wirtschaftlich und sozial rückständigen, agrarischen Stammesgesellschaften verstanden.²⁴ In Deutschland ereignen sie sich in Migrantenfamilien, die diese patriarchalen Verhaltensnormen mitgebracht haben.²⁵

3. Bei „Frauenmorden“ verwirklichte Mordmerkmale

In der gerichtlichen Praxis werden die – in der Reformdiskussion besonders kritisierten²⁶ – Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe gerade bei einer Vielzahl von Tötungsdelikten angenommen, die von Männern an ihren Partnerinnen oder – im Fall von sog. „Ehrenmorden“ – auch an ihren Töchtern oder Schwestern begangen werden.²⁷

a) Eine Vielzahl von Entscheidungen insbesondere auch des Bundesgerichtshofs (BGH) befasst sich mit Tötungen von

Partnerinnen und der Frage, unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen *niedrige Beweggründe* zu bejahen sind.²⁸ Beweggründe gelten als niedrig im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher in deutlich weiter reichendem Maße als bei einem Totschlag verachtenswert sind.²⁹ Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen Kriterien zur Präzisierung dieses Mordmerkmals entwickelt und es haben sich Fallgruppen herausgebildet.³⁰

In Fällen der Tötung von Partnerinnen wurden niedrige Beweggründe angenommen, wenn der Täter vermeintliche „Besitzrechte“ an der Frau nicht aufgeben will,³¹ sie keinem anderen Mann gönnt,³² ihr Abwenden von ihm verhindern will,³³ sie daran hindern will, ein Leben nach ihren Wünschen zu führen³⁴ und ihr letztendlich ohne eine Beziehung mit ihm das Lebensrecht abspricht. Sie wurden auch bejaht, wenn der Täter die Frau aus Wut über ihre (vermeintliche) Untreue bestrafen will.³⁵

Gerade bei einer Tötung, die geschieht, weil sich die Intimpartnerin vom Täter abwendet, können allerdings tatauslösend und -bestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und Enttäuschung, der inneren Ausweglosigkeit und des erlittenen Unrechts sein, die eine Bewertung als „niedrig“ fraglich erscheinen lassen. Dem hat der BGH in einer Vielzahl von

- 16 Greuel, a.a.O., S. 70 m.w.N.; vgl. auch Steck u.a., Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim), 1997, S. 404 ff.
- 17 Schneider, H.J., a.a.O., 2002, S. 429; Greuel, a.a.O., S. 65.
- 18 Greuel/Petermann, a.a.O., S. 27 m.w.N.
- 19 Schneider, H.J., a.a.O., 2009, S. 692 f.
- 20 Schneider, H.J., a.a.O., 2009, S. 692 f.
- 21 Schneider, H.J., a.a.O., 2009, S. 693.
- 22 Greuel/Petermann, a.a.O., S. 23.
- 23 Oberwittler/Kasselt: Ehrenmorde in Deutschland – 1996-2005, 2011, S. 23 ff.; vgl. auch Grünwald, NStZ, 2010, 1.
- 24 Oberwittler/Kasselt, a.a.O., S. 36.
- 25 Oberwittler/Kasselt, a.a.O., S. 36 ff.
- 26 Vgl. z.B. Wolf: FS Schreiber, 2003, S. 519, 526 ff.; Grünwald: Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 87 ff.; Eser: Gutachten D für den 53. Deutschen Juristentag, 1980, S. 39 ff., 44 ff.; Heine u.a.: GA, 2008, S. 193, 196, 213 ff.; Fischer: StGB, 61. Aufl., § 211 Rn. 15.
- 27 Schon ein entsprechender Juris-Suchlauf ergibt eine Vielzahl von BGH-Entscheidungen, in denen Frauen Angriffen auf ihr Leben seitens ihrer Partner zum Opfer fielen und die Mordmerkmale „niedrige Beweggründe“ und/oder „Heimtücke“ in Betracht gezogen werden; vgl. hierzu auch die Nachweise in den nachfolgenden Fußnoten. Zu berücksichtigen ist, dass darüber hinaus in der Revisionspraxis des BGH zahlreiche solche Fälle betreffende Beschlüsse nach § 349 Abs. 2 StPO vorkommen, so z.B. zu LG Berlin, Urteil vom 24. März 2014 – (529) 234 Js 461/13 (14/13) = BGH 5 StR 378/14; LG Potsdam, Urteil vom 10. April 2014 – 21 Ks 4/13 = BGH 5 StR 372/14.
- 28 Vgl. die nachfolgenden Nachweise in Fußnoten 30, 32 bis 37.
- 29 St. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteile vom 1. März 2012 – 3 StR 425/11, NStZ 2012, 691 f.; Beschluss vom 15. Mai 2003 – 3 StR 149/03, NStZ 2004, 34 m.w.N.; MünchKommStGB/Schneider, § 211 Rn. 69; Fischer, StGB, 61. Aufl., § 211 Rn. 14a.
- 30 Vgl. MünchKommStGB/Schneider, § 211 Rn. 69 ff.; Fischer, a.a.O., Rn. 14 ff.
- 31 Vgl. BGH, Urteil vom 27. Juni 2012 – 2 StR 103/12, NStZ-RR 2012, 339.
- 32 LG Potsdam, Urteil vom 10. April 2014 – 21 Ks 4/13.
- 33 Vgl. BGH, Urteile vom 12. Juni 2013 – 5 StR 129/13, NStZ 2013, 524; vom 27. Juni 2012 – 2 StR 103/12, NStZ-RR 2012, 339 f.
- 34 LG Bielefeld, Urteil vom 23. April 2010 – 10 Ks 46 Js 370/09 1/10 –, juris; LG Bielefeld, Urteil vom 17. August 2009 – 10 Ks 46 Js 1/09 – 11/09 –, juris.
- 35 Vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 2012 – 3 StR 346/11, NStZ-RR 2012, 245.

Entscheidungen Rechnung getragen.³⁶ Die Rechtsprechung ist insoweit differenziert und am Einzelfall ausgerichtet; sie erfasst nur diejenigen Partnerinnentötungen als Morde aus sonstigen niedrigen Beweggründen, die auf normalpsychologisch nicht mehr nachvollziehbaren und sozialethisch unakzeptablen Motiven beruhen.

b) In der Praxis der (Revisions-)Rechtsprechung sind bei versuchten und vollendeten Partnerinnentötungen „*Heimtückefälle*“ nicht selten.³⁷ In nicht wenigen Fällen, in denen es nicht gelingt, aus einem Motivbündel des Täters „niedrige Beweggründe“ festzustellen, ist es die heimtückische Begehnungsweise der Tötung, die sie als Mord qualifiziert.³⁸ Häufig handelt es sich um aus Sicht der Frauen plötzliche, von den Tätern gleichwohl geplante Attacken, die sich zwar vor dem Hintergrund einer konfliktreichen Beziehung oder einer aktuellen Auseinandersetzung ereignen, in der die Partnerin dennoch aktuell keinen erheblichen Angriff auf ihre körperliche Unversehrtheit oder gar auf ihr Leben erwartet.³⁹ Der Tötungshandlung unmittelbar vorausgehende verbale Streitigkeiten stehen der Heimtücke grundsätzlich nicht entgegen, da es auf die Arglosigkeit des Opfers gegenüber einem Angriff auf Leben oder körperliche Unversehrtheit ankommt.⁴⁰

Einem typischen Tatbild bei Partnerinnenmorden entsprechen Fälle, in denen der Täter der Frau, die sich von ihm getrennt hat, mit immer neuen Kontaktversuchen nachstellt und ihr schließlich, z.B. an ihrem Arbeitsplatz, in der Nähe ihrer Wohnung oder der Kindertagesstätte der Kinder, auflauert, um sie zu töten, oder in denen er sie unter einem Vorwand, etwa mit der Bitte um eine letzte Aussprache, in eine ungeschützte Situation lockt.⁴¹ Wenn das Opfer im Tatzeitpunkt von dem Angriff auf sein Leben überrascht wurde, hebt auch eine auf früheren Aggressionen und Nachstellungen des Täters beruhende latente, dauerhafte Angst des Opfers seine Arglosigkeit nicht auf.⁴²

Gerade auch Fälle der Tötung von Partnerinnen zeigen, dass „*Heimtücke*“ den Unrechtsgehalt eines Angriffs auf das Leben unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes in besonderem Maße erhöht: Die Frau, die vom heimlichen Angriff auf ihr Leben überrascht wird, ist besonders wehrlos. Die bewusste und feindselige Ausnutzung einer solchen Lage zur Tötung erscheint in hohem Maße verwerflich.⁴³

c) *Niedrige Beweggründe* sind auch das Mordmerkmal, das in Fällen von sog. „*Ehrenmorden*“ regelmäßig in Frage kommt. Bei der rechtlichen Bewertung von Ehrenmorden ist von maßgeblicher Bedeutung, dass nach der Rechtsprechung der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes „*den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt*“⁴⁴, zu entnehmen ist.⁴⁵ Auf abweichende Wertvorstellungen des Täters oder seines Kulturreiches kommt es nicht an.⁴⁶

Ehrenmorde dienen der Durchsetzung eines von einem archaisch-patriarchalen Rollenverständnis geprägten Ehrbegriffs gegenüber weiblichen Familienmitgliedern, die einen von diesem Rollenverständnis abweichenden Lebensstil pflegen möchten und damit Freiheitsrechte in Anspruch nehmen, die

ihnen in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft als Grundrechte zustehen. Als Vollstrecker eines von ihm oder seiner Familie gefällten Todesurteils erhebt sich der Täter über die Rechtsordnung. Nach den geltenden Maßstäben der Rechtsprechung sind diese zugrunde liegenden Motive als besonders verwerflich anzusehen. Zwar muss der Täter subjektiv in der Lage sein zu erkennen, dass in Deutschland eine Bewertung seiner Motive als niedrig vorgenommen wird. Die Fähigkeit dazu kann bei einem ausländischen Täter fehlen, der den in seiner Heimat gelebten Anschauungen derart intensiv verhaftet ist, dass er deswegen die in Deutschland gültigen abweichen den sozialethischen Bewertungen seines Motivs nicht in sich aufnehmen und daher auch nicht nachvollziehen kann.⁴⁷ Dies wird aber allenfalls in Ausnahmefällen anzunehmen sein. Es stellt sich nämlich schon die Frage, ob das Rechtssystem des jeweiligen Heimatlandes solche „Anschauungen“ überhaupt anerkennt oder es sich lediglich um partikuläre Sitten handelt, über deren auch ihm bekannte gesamtgesellschaftliche Missbilligung der Täter sich bewusst hinwegsetzt.⁴⁸ Im Übrigen ist den Tätern bei in Deutschland begangenen Taten die Diskrepanz zwischen den hier geltenden gesetzlichen Regelungen und heimatlich-archaischen Sitten in der Regel sehr wohl bekannt; ihre Entscheidung für die Sitte erfolgt aus einer Ablehnung des rechtlichen Normensystems.⁴⁹

36 Vgl. BGH, Urteile vom 12. Juni 2013 – 5 StR 129/13, NStZ 2013, 524, 525; vom 1. März 2012 – 3 StR 425/11, NStZ 2012, 691; vom 29. Oktober 2008 – 2 StR 349/08, BGHSt 53, 31; vom 15. Februar 2007 – 4 StR 467/06, NStZ-RR 2007, 174; vom 25. Juli 2006 – 5 StR 97/06, BGH StGB § 211 Abs. 2 Niedrige Beweggründe 47; vom 23. August 2006 – 1 StR 266/06, NStZ-RR 2007, 14; vom 14. Dezember 2000 – 4 StR 375/00, StV 2001, 228; vom 2. Mai 1990 – 3 StR 11/90, BGHR StGB § 211 Abs. 2 Niedrige Beweggründe 18; Beschluss vom 22. Juli 2010 – 4 StR 180/10, NStZ 2011, 35 m.w.N.

37 Vgl. die nachfolgenden Nachweise in Fußnoten 39 bis 43.

38 Vgl. etwa BGH, Urteil vom 18. Juni 2014 – 5 StR 60/14, NStZ 2014, 511; vom 12. Februar 2009 – 4 StR 529/08, NStZ 2009, 264; vom 9. September 2003 – 5 StR 126/03, NStZ-RR 2004, 14.

39 Vgl. BGH, Urteile vom 24. September 2014 – 2 StR 160/14; vom 11. Dezember 2012 – 5 StR 438/12, NStZ 2013, 232; vom 29. April 2009 – 2 StR 470/08, NStZ 2009, 569; vom 20. Juli 2004 – 1 StR 145/04, NStZ 2005, 526; vom 10. November 2004 – 2 StR 248/04, NStZ 2005, 688.

40 BGH, Urteil vom 6. September 2012 – 3 StR 171/12, NStZ-RR 2012, 371.

41 S. BGH, Urteile vom 23. April 2013 – 5 StR 610/12, NStZ 2013, 522; vom 10. Februar 2010 – 2 StR 503/09, NStZ 2010, 450; vom 1. April 2009 – 2 StR 571/08, NStZ 2009, 501; vom 12. Februar 2009 – 4 StR 529/08, NStZ 2009, 264; Beschluss vom 6. November 2014 – 4 StR 416/14.

42 BGH, Urteile vom 30. August 2012 – 4 StR 84/12, NStZ 2013, 337; vom 9. September 2003 – 5 StR 126/03, NStZ-RR 2004, 14; vom 10. Februar 2010 – 2 StR 503/09, NStZ 2010, 450; Beschluss vom 6. November 2014 – 4 StR 416/14.

43 Vgl. Mosbacher, NStZ 2005, 690.

44 BGH, Beschluss vom 10. Januar 2006 – 5 StR 341/05, NStZ 2006, 286, 287.

45 Vgl. auch BGH, Urteil vom 28. Januar 2004 – 2 StR 452/03, NJW 2004, 1466, 1467; vom 20. Februar 2002 – 5 StR 538/01, NStZ 2002, 369, 370; vgl. auch LG Detmold, Urteil vom 16. Mai 2012 – 4 Ks 31 Js 1086/11 – 10/12 – juris; LG Hagen, Urteil vom 19. Januar 2010 – 52 Kls 400 Js 552/08 – 9/09 – juris.

46 Vgl. BGH, Urteil vom 7. Oktober 1994 – 2 StR 319/94, NJW 1995, 602.

47 BGH, Urteil vom 28. Januar 2004 – 2 StR 452/03, NJW 2004, 1466, 1467.

48 So für die Türkei Grünewald NStZ 2010, 1, 3 ff.

49 So Grünewald, a.a.O., S. 9.

4. Heimtückemorde an Haustyrannen

„Echte“ Haustyrannenfälle, in denen eine in einer unerträglichen Gewaltbeziehung gefangene Frau ihren gewalttätigen Partner unter möglicher Verwirklichung des Mordmerkmals der Heimtücke, z.B. im Schlaf oder mit Gift, tötet, kommen selten vor.⁵⁰ Es bestehen erhebliche Zweifel, ob in den konkreten Fällen das angenommene heimtückische Verhalten das Unrecht der Tötung wirklich erhöht.⁵¹ Der BGH hat hier in seiner Rechtsprechung mehrere Lösungswege gewiesen:

- Nach dem Beschluss des Großen Strafsenats vom 19. Mai 1981⁵² ist in Fällen heimtückischer Tötung zwar auch dann wegen Mordes zu verurteilen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf Grund welcher die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheint. Es ist jedoch der Strafrahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB anzuwenden. Durch eine notstandsnahe, ausweglos erscheinende Situation motivierte, in großer Verzweiflung begangene Taten können solche Umstände aufweisen.⁵³
- Bevor das Tatgericht auf „außergewöhnliche Umstände“ in diesem Sinne zurückgreift, muss es allerdings alle Merkmale der Heimtücke (insbes. das Ausnutzungsbewusstsein⁵⁴), sowie alle in Betracht kommenden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, insbesondere Notwehr (§ 32 StGB) und entschuldigender Notstand (§ 35 StGB), erschöpfend abhandeln, und zwar auch insoweit, als die Täterin sich möglicherweise die sie begründenden Umstände irrig vorgestellt hat (Putativnotwehr, Putativnotstand) und sich mit den gesetzlichen Schuldmindeungsgründe eingehend auseinandersetzen.⁵⁵ Allerdings wird bei der Prüfung der anderweitigen Abwendbarkeit der Gefahr (§ 35 Abs. 1 StGB) regelmäßig verlangt, zunächst die Hilfe Dritter, namentlich staatlicher Stellen, in Anspruch zu nehmen.⁵⁶ Auch die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 StGB (Freispruch bei unvermeidbarem Irrtum über entschuldigende Umstände, insbesondere die Möglichkeit, Hilfe Dritter zu erlangen) werden regelmäßig nicht vorliegen. Bei einem somit vermeidbaren Irrtum über Umstände, die einen entschuldigenden Notstand begründen würden (Täterin ist von der Ausweglosigkeit ihrer Lage überzeugt), ist die Strafe nach §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu mildern. Eine obligatorische Milderung nach diesen Vorschriften ist für die Straffindung gegenüber einer etwaigen der Milderung wegen Vorliegens außergewöhnlicher Umstände beim Heimtückemord voreiliglich, da sie für die Täterin regelmäßig günstiger ist.⁵⁷

Die Besorgnis, dass „*eine schwache Frau, die den gewalttätigen Ehemann nachts im Schlaf oder mit Gift tötet, ... wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt*“ werden wird⁵⁸, erscheint mithin unbegründet. Freilich sind die Lösungen der Rechtsprechung in Haustyrannenfällen der oben umrissenen Art unbefriedigend, weil sie den Schulterspruch wegen Mordes unberührt lassen. Dieser Schulterspruch bildet das tatsächlich verwirklichte Unrecht in den genannten Fällen nicht zutreffend ab. Die vom Bundesverfassungsgericht⁵⁹ gewiesene Möglichkeit, das Merkmal der Heimtücke etwa im Wege einer „Typenkorrektur“ unter dem Aspekt der besonderen Verwerflichkeit⁶⁰ einschränkend auszulegen, hat der BGH nicht genutzt.⁶¹

5. Kindestötung

Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz wurde der Privilegierungsstatbestand des § 217 StGB⁶² ersatzlos gestrichen. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Tatbestand in der strafrechtlichen Praxis quantitativ kaum mehr eine Rolle spielt. § 217 StGB, der der Notlage der nichtehelich gebärenden Mutter (Angst vor Schande; wirtschaftliche Probleme) Rechnung tragen sollte, sei nicht mehr zeitgemäß. Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt töte, könne durch die Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden.⁶³

Tatsächlich stellen Kindestötungen ungeachtet des Umstandes, dass es keine Daten zur Häufigkeit von Tötungen neugeborener Kinder durch ihre Mütter in oder gleich nach der Geburt gibt, kein Häufigkeitsproblem dar. In der revisiongerichtlichen Praxis sind sie selten.⁶⁴ Tötungen eines Neugeborenen durch seine Mutter in oder gleich nach der Geburt zeigen allerdings in der Praxis *typische schuldmindernde Merkmale*: Täterinnen sind nicht selten noch sehr junge Frauen. Sie leben in schlecht organisierten, prekären Verhältnissen. Die getöteten Kinder entstammen problematischen Partnerschaften oder „One-Night-Stands“. Es bestehen bei den Frauen Persönlichkeitsprobleme, die dazu führen, dass sie zu vorausschauendem Verhalten wenig in der Lage sind, was sich u.a. bereits darin zeigt, dass sie keine effektive Verhütung von Schwangerschaften betreiben. Die Frauen reagieren auf die Schwangerschaft mit deren Verleugnung vor sich selber (Nicht-Wahrhaben-Wollen) und deren Verheimlichung vor ihrer Umwelt.⁶⁵ Sie treffen keine Vorbereitung für

50 Vgl. BGH, Urteil vom 25. März 2003 – 1 StR 483/02, BGHSt 48, 255; Erschießen des schlafenden Mannes mit dessen Pistole; Beschluss vom 2. August 1983 – 5 StR 503/83, NStZ 1984, 20; Erschlagen des schlafenden Mannes mit einem Fäustel; vgl. auch Urteil vom 1. Dezember 2005 – 3 StR 243/05, NStZ-RR 2006, 200: Tötung des Ehemannes durch die Ehefrau und deren Liebhaber im PKW nach vorausgegangenen Mordversuchen mit Gift – hier hat der BGH Zweifel an der Motivation der Täterin geäußert.

51 Regnier, NStZ, 2004, 233, 235.

52 GSSt 1/81, BGHSt 30, 105.

53 A.a.O., S. 119.

54 Vgl. BGH, Urteile vom 24. September 2014 – 2 StR 160/14; vom 11. Dezember 2012 – 5 StR 438/12, NStZ 2013, 232, 233; vom 11. Juni 2014 – 2 StR 117/14; Fischer, StGB, 61. Aufl., § 211 Rdn. 34, 44, jeweils m.w.N.

55 BGH, Beschluss vom 2. August 1983 – 5 StR 503/83, NStZ 1984, 20.

56 Zu Recht kritisch Regnier, NStZ 233, 238.

57 BGH, Urteil vom 25. März 2003 – 1 StR 483/02, BGHSt 48, 255, 263.

58 Vgl. die eingangs zitierte Pressemitteilung des DAV vom 14. Januar 2014.

59 BVerGE 45, 187, 267.

60 Zu weiteren Möglichkeiten einer einschränkenden Auslegung vgl. die Übersicht bei Küper: Strafrecht Besonderer Teil: Definitionen mit Erläuterungen, Heidelberg 2012, S. 198 f. m.w.N.

61 GSSt 1/81, BGHSt 30, 105, 114 ff.

62 § 217 Kindestötung:

(1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

63 Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 81 f.

64 Allerdings dürfte es eine Dunkelziffer geben, da nicht alle Babyleichen gefunden werden und es nicht selten nur Zufälle sind, die eine Tat ans Licht bringen, vgl. Lammel, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (FPPK), 2008, 96, 97.

65 Vgl. Lammel, FPPK, 2008, 96, 103; Marneros, MSchrKrim, 1998, 173.

die Geburt, schieben Entscheidungen vor sich her, warten auf ein „Wunder“, betreiben „Kopf-in-den-Sand-Politik“. Von der Geburt werden sie vor diesem Hintergrund „überrascht“. Die Geburt erfolgt ohne fremde Hilfe.⁶⁶

§ 217 StGB a.F. trug diesen schuldmildernden Besonderheiten – allerdings begrenzt auf nichtehelich Gebärende – Rechnung. Er verlangte von den Gerichten keinen besonderen Wertungsprozess. Trotz Aufhebung des § 217 StGB a.F. ist zwar auch nach neuer Rechtslage zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sich die körperliche und seelische Belastung der Gebärenden, die Grund für die Privilegierung der Kindestötung war, bei der Begehung eines einschlägigen Tötungsdelikts ausgewirkt hat.⁶⁷ Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nichteheliches Kind während oder gleich nach der Geburt tötet, kann danach im Einzelfall durch die Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden. Die Annahme eines minderschweren Falles ist jedoch in diesen Fällen keineswegs zwingend, sondern bedarf einer Gesamtwürdigung.⁶⁸ § 213 StGB erfordert einen Wertungsprozess, der nicht nur von den Umständen des Falles, sondern auch vom Verteidigungsverhalten der Angeklagten und dem Problembeusstsein und der Einstellung der beteiligten Richterinnen und Richter zu „solchen“ Taten geprägt und der in der Revision nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die früheren Privilegierungsgründe können auch nicht über eine Anwendung der §§ 20, 21 StGB in die Verurteilung transportiert werden⁶⁹: Sofern bei der Täterin außer der Belastung durch die Geburt keine schon unabhängig hiervon bestehenden schweren geistig-seelischen Beeinträchtigungen festzustellen sind, kommt bei Kindstötungen eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit kaum in Betracht.⁷⁰ Das Vorliegen solcher Dekulpierungsgründe ist indes die Ausnahme.⁷¹

Ein weiteres Problem kommt hinzu: Nach der Rechtsprechung handelte es sich bei § 217 StGB a.F. um ein Sonderdelikt, das die Anwendung des § 211 StGB ausschloss. Mit seiner Aufhebung ist die Sperrwirkung des § 217 StGB⁷² gegenüber dem Mordtatbestand entfallen.⁷³ Zwar kommt in Fällen der Tötung eines neugeborenen Kindes durch die Kindesmutter die Annahme von Mord (aus niedrigen Beweggründen) nur ausnahmsweise in Betracht.⁷⁴ Eine solche Ausnahme wurde angenommen, wenn die Tat von „besonders krasser Selbstsucht“ geprägt ist.⁷⁵ Der vom 4. Strafsenat entschiedene Fall, erweckt dabei allerdings den Anschein, dass der Angeklagten vor allem aufgrund ihres ungeschickten Einlassungsverhaltens „besonders krasse Selbstsucht“ bescheinigt wurde.

Insgesamt war die ersatzlose Streichung des § 217 StGB a.F. ein kriminalpolitischer Fehler.⁷⁶ Entgegen der Vorstellung des Gesetzgebers⁷⁷ können weder § 213 StGB, noch § 21 StGB die entstandene Lücke schließen.

6. „Genderpolitische“ Argumente in der Reformdiskussion: Delegitimation, gerechtes Verhältnis zur Schwere der Tat und Opferschutzaspekte

In der Diskussion über die Reform der Tötungsdelikte sind die genderpolitischen Argumente, auf die sich dieser Beitrag konzentriert, nicht die einzigen. Tatsächlich sind sie aber ein wichtiger Aspekt bei Reformüberlegungen. Denn ein Groß-

teil der Opfer sind Frauen. Nicht selten sind die Taten – wie aufgezeigt – Auswüchse eines patriarchalischen Macht- und Besitzdenkens. Ihre Bewertung als Mord und ihre Bedrohung mit der schwersten nach dem StGB verfügbaren Strafe dient der *Delegitimation* solcher auf sozialethisch völlig inakzeptablen Ansprüchen gegründeten Taten.

Frauen befinden sich Männern gegenüber oft zumindest physisch in einer „schwächeren“ Position, die sie gegenüber gewaltsaufwendigen Attacken schutzlos macht. Gerade in vielen Fällen, in denen Frauen Tötungsdelikten zum Opfer fallen, gewährleistet deshalb erst der Mordtatbestand verbunden mit der Strafdrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe eine *unrechtsangemessene Bestrafung*. Um dem Unrechtsgehalt von Taten der unter 2. und 3. dargestellten Fallgruppen Rechnung zu tragen, kann auf den Mordtatbestand und insoweit insbesondere auf die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe schwerlich verzichtet werden. Insbesondere lassen sich die meisten der dargestellten Fälle durch die in der Reformdiskussion als Ersatz für das Heimtückemerksmal vorgeschlagenen Merkmale „Ausnutzung des besonderen Vertrauens des Opfers“⁷⁸ oder „arglistiges Erschleichen oder Bestärken des Vertrauens des Opfers oder einer Schutzperson“⁷⁹ nicht als Morde qualifizieren.

Die Bewertung solcher Taten als „Mord“ und ihre Bedrohung mit lebenslanger Freiheitsstrafe dienen durchaus dem *Opferschutz*:

Auch wenn eine *abschreckende Wirkung* der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord empirisch nicht gesichert werden kann und ein großer Teil der Mörder aus einer Konfliktsituation heraus handelt, heißt das nicht ohne weiteres, dass die Strafdrohung in diesen Fällen wirkungslos ist.⁸⁰ Auch Konflikttäter entscheiden sich nicht notwendigerweise kopflos, einen anderen Menschen umzubringen. Tötungen von Partnerinnen gehen oft längere

⁶⁶ Vgl. BGH, Urteile vom 23. April 2009 – 3 StR 100/09, NStZ 2009, 439; vom 30. Oktober 2008 – 4 StR 352/08, NStZ 2009, 210; vom 19. Juni 2008 – 4 StR 105/08, NStZ-RR 2008, 308; vom 5. Juni 2003 – 3 StR 55/03; vom 12. November 2009 – 4 StR 227/09, NStZ 2010, 214; Beschlüsse vom 21. Oktober 2014 – 5 StR 296/14; vom 9. September 2014 – 5 StR 258/14; vom 23. April 2014 – 5 StR 143/14; vom 22. Oktober 2013 – 5 StR 392/13; vom 20. August 2009 – 5 StR 233/09; vom 25. Juni 2009 – 5 StR 174/09, NStZ-RR 2009, 337; vom 27. März 2007 – 5 StR 491/06, NStZ 2007, 518; vom 14. Dezember 1999 – 5 StR 534/99; LG Bonn, Urteil vom 09. August 2013 – 24 Ks – 900 Js 767/12 – 3/13, 24 Ks 3/13 –, juris.

⁶⁷ BGH, Urteil vom 5. Juni 2003 – 3 StR 55/03, BGHR StGB § 212 Abs 1 Kindstötung 1.

⁶⁸ BGH, Urteil vom 6. November 2003 – 4 StR 296/03, NStZ-RR 2004, 80; vgl. auch LG Erfurt NStZ 2002, 260, 261 f.

⁶⁹ Lammel, FPPK, 2008, S. 96, 103.

⁷⁰ Vgl. BGH, Urteile vom 23. April 2009 – 3 StR 100/09, NStZ 2009, 439; vom 19. Juni 2008 – 4 StR 105/08, NStZ-RR 2008, 308 f.; vom 5. Juni 2003 – 3 StR 55/03, BGHR StGB § 212 Abs 1 Kindstötung 1.

⁷¹ Lammel, FPPK, 2008, S. 96, 98.

⁷² Vgl. BGH Urteil vom 19. Juni 1951 – 1 StR 189/51, BGHSt 1, 235, 237.

⁷³ Vgl. Dölling, FPPK 2009, 32 f.; Zabel, Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS), 2010, 403 f.

⁷⁴ BGH, Urteil vom 19. Juni 2008 – 4 StR 105/08.

⁷⁵ BGH, Urteil vom 30. Oktober 2008 – 4 StR 352/08.

⁷⁶ Vgl. auch Zabel, HRRS, 2010, 403; Lammel, FPPK, 2008, 96.

⁷⁷ BT-Drs. 13/8587, S. 81 f.

⁷⁸ Walter, a.a.O., S. 15, 17 m.w.N.

⁷⁹ Eser: Gutachten D für den 53. Deutschen Juristentag, 1980, S. 180.

⁸⁰ Entgegen Walter, NStZ, 2014, 368, 371.

Planungen und Tatlaufphasen voraus. Es ist möglich, dass sich gerade in diesen Phasen die absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe abschreckend auswirkt, zumal die Täter mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ihrer Taten und ihrer Bestrafung zu rechnen haben.⁸¹ Klar ist, dass Abschreckung bei den Tätern nicht funktioniert hat; nicht bekannt ist aber, in wie vielen Fällen, in denen es letztlich nicht zur Tötung kommt, der Tatgeneigte die Folgen für das eigene Leben erwogen hat und mit welchem Gewicht die Straferwartung „lebenslang“ eingeflossen ist. Die fehlende Gewissheit von Abschreckungseffekten ist ein ganz wesentliches Argument gegen die Todesstrafe. Dieses Argument ist aber gegen die lebenslange Freiheitsstrafe nicht im gleichen Maße einsetzbar.

Die Androhung und Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist im Sinne einer *positiven Generalprävention* für den Rang von Bedeutung, den das allgemeine Rechtsbewusstsein dem menschlichen Leben beimisst. Gerade sie ist geeignet, im Bewusstsein der Bevölkerung die Erkenntnis zu festigen, dass das menschliche Leben ein besonders wertvolles und unersetzliches Rechtsgut ist.⁸² In diesem Sinne erfährt – vermittelt durch die Berichterstattung der Medien über Gerichtsverhandlungen und Urteile in den oben beschriebenen Fällen des „Frauenmordes“ – der Geltungsanspruch des Rechts der Frauen auf Schutz von Leib und Leben gegenüber ihren Partnern, Vätern und Brüdern besondere Bedeutung.

Schließlich dient die lebenslange Freiheitsstrafe der *Sicherung* (negative Spezialprävention). Dieser Aspekt ist gerade in Fällen der Tötung von Frauen durch ihre (früheren) Partner von erheblicher Bedeutung. Denn in der Praxis gibt es nicht selten Fälle, in denen die Täter habituell in jeder ihrer Partnerschaften gewalttätig werden und – oft in Trennungsphasen – auch vor dem Einsatz tödlicher Gewalt nicht zurückschrecken. Die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) bietet hier wegen ihrer hohen formellen Voraussetzungen keine hinreichende Alternative.

Die absolute Strafdrohung stellt einen Beitrag zur Rechtssicherheit und gleichmäßigen Bestrafung der Straftäter dar. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe hingewiesen und ausgeführt: „*Erfahrungsgemäß weichen die Strafmaße auch bei ähnlichen Voraussetzungen von Gericht zu Gericht nicht unerheblich voneinander ab. Der Richter ist im Allgemeinen milder als der Gesetzgeber und neigt bisweilen dazu, der schwersten Strafe auch in den Fällen möglichst auszuweichen, in denen sie der Gesetzgeber angewandt wissen wollte. Diese Neigung ist umso größer, je höher die gesetzliche Mindeststrafe ist (...).* Gerade bei einem so schwerwiegenden Verbrechen wie dem Mord ist es ein durch das Gebot der materiellen Gerechtigkeit gerechtfertigtes Anliegen auf eine möglichst gleichmäßige Strafpraxis hinzuwirken.“⁸³

Aus einer Perspektive, die gerade Fälle der Tötung von Partnern unter Verwirklichung der Merkmale der Heimtücke oder der niedrigen Beweggründe im Auge hat, ist die grundsätzliche Beibehaltung der absoluten Strafdrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe⁸⁴ zu fordern. Bei Einführung eines Strafrahmens wäre zu erwarten, dass bereits der Umstand der „Beziehungstat“ in vielen Fällen strafmildernd gewürdigt würde. Dies würde zu einer systematischen Bagatellisierung dieser Taten führen.

7. Fazit

Bei der Reform der Tötungsdelikte muss berücksichtigt werden, dass Frauen in hohem Maße als Opfer hiervon betroffen sind:

- Eine Abschaffung des Mordtatbestandes ist nicht zu befürworten; die Abstufung zwischen Mord und Totschlag muss erhalten bleiben.
- Die Mordmerkmale der *Heimtücke* und der *sonstigen niedrigen Beweggründe* liegen bei einer Vielzahl von Tötungsdelikten vor, die von Männern an ihren Partnerinnen oder – im Fall von sog. „Ehrenmorden“ – an ihren Töchtern oder Schwestern begangen werden. Im Regelfall bilden diese Mordmerkmale das höchste verwirklichte Unrecht gut ab; an ihnen sollte grundsätzlich festgehalten werden.
- Allerdings sollte bereits auf Tatbestandsebene durch einschränkende Klarstellung des Merkmals der „Heimtücke“ sichergestellt werden, dass besondere unrechtsmindernde Tatkonstellationen berücksichtigt werden können und z.B. Frauen nicht wegen Mordes bestraft werden, die in einer unerträglichen, subjektiv ausweglosen Gewaltbeziehung gefangen sind und ihren gewalttätigen Partner unter Ausnutzung von dessen Arg- und Wehrlosigkeit umbringen.
- Die lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Strafe sollte grundsätzlich beibehalten werden; die Eröffnung der Möglichkeit einer Strafmilderung für „minder schwere Fälle“ (entsprechend § 213 StGB) erscheint allerdings diskutabel.
- Der besonderen Situation der Täterinnen in Fällen der Kindestötung muss durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung Rechnung getragen werden.

Der Vorwurf, der Mordtatbestand sei Ausfluss nationalsozialistischen Gedankengutes⁸⁵, verstellt den Blick darauf, dass er im Zuge seiner Jahrzehntelangen Anwendung durch die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland einen „Läuterungsprozess“ durchlaufen hat.⁸⁶ Mehr als 60 Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts haben zu einer „dekontaminierten“, rechtsstaatlichen Auslegung des Mordtatbestandes geführt. Dass in § 211 StGB immer noch der „normative Tätertyp“ verankert ist, hat auf die Rechtsanwendung keine Auswirkungen mehr. Es handelt sich um eine Art „juristisches Mahnmal“, das Generationen von Strafrechtslehrern⁸⁷ veranlasst hat, ihren Studenten die fragwürdigen ideologischen Hintergründe aufzuzeigen; es mag redaktionell bereinigt werden. Auch wenn inhaltliche Korrekturen der (vorsätzlichen)

⁸¹ Vgl. zum Aspekt der negativen Generalprävention der lebenslangen Freiheitsstrafe allgemein BVerfGE 45, 187, 255 f.

⁸² Vgl. BVerfGE 45, 187, 256 f.

⁸³ So BVerfGE 45, 187, 260 f. Dem entspricht, dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, obwohl sie auch in anderen schweren Verbrechenstatbeständen angedroht werden, vgl. Dessecker: *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung*, Wiesbaden 2013, S. 15 f.

⁸⁴ Ggf. mit der Möglichkeit einer Strafmilderung für „minder schwere Fälle“ (entsprechend § 213 StGB).

⁸⁵ Vgl. Deckers u.a., NStZ, 2014, 9 f.; Maas, DRiZ, 2014, 248; Der Spiegel 32/2014, 17.

⁸⁶ So auch Bausback, DRiZ, 2014, 249.

⁸⁷ So auch bereits diejenigen der Verfasserin.

Tötungsdelikte – über die im Rahmen dieses Artikels diskutierten hinaus – sinnvoll sein mögen, sollte der Reformeifer nicht so weit gehen, eine völlig neue Systematik der vorsätzlichen

Tötungsdelikte zu installieren und der Rechtsprechung damit in diesem vielleicht zentralsten Bereich des Strafrechts gleichsam „den Boden unter den Füßen wegziehen“.

Positionspapier zu der Diskussion um die Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung auf STI für Prostituierte

Amtsleiterinnen und Amtsleiter folgender Großstadtgesundheitsämter: Aachen, Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin Lichtenberg, Berlin Marzahn-Hellersdorf, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Spandau, Berlin Steglitz-Zehlendorf, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Trepptow-Köpenick, Bielefeld, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg (Centrum für AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten in Altona (CASA blanca)/Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz), Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und der Fachausschuss Infektionsschutz des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD e.V.) vom 25. Mai 2014

Hintergrund

Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Prostitutionsgesetz wird zusätzlich eine Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung auf STI für Prostituierte diskutiert, die mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes 2001 abgeschafft wurde.

- Begründet wird diese von einzelnen erhobene Forderung mit
- einer quantitativen Ausweitung des Angebotes an sexuellen Dienstleistungen im Zuge der EU-Osterweiterung
 - der Vermutung einer Zunahme der Zahl ungeschützter kommerzieller Sexualkontakte („immer mehr Frauen arbeiten ohne Kondom“) und daraus folgend einem Anstieg der Zahl von STI
 - der Behauptung, insbesondere Migrantinnen würden anders keine Untersuchungsangebote wahrnehmender Behauptung mit einer Pflichtuntersuchung ließen sich auch Prostituierte erreichen, die nicht freiwillig in der Prostitution arbeiten (Opfer von Menschenhandel)
 - der Vorstellung, die Untersuchungspflicht würde dazu beitragen, Opfer von Menschenhandel zu Aussagen und zum Ausstieg zu bewegen.

Damit wird es notwendig, diese Argumente unter gesundheitspolitischen Aspekten einer Überprüfung zu unterziehen und zusätzlich die Situation vor 2001 noch einmal kritisch zu würdigen.

Im Einzelnen sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist eine Untersuchungspflicht für Prostituierte eine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung sexuell übertragbarer Infektionen?
2. Ist eine Untersuchungspflicht notwendig, um die Verbreitung von STI zu verhindern?
3. Ist die Untersuchungspflicht angemessen, d.h. nützt sie mehr als dass sie schadet?

4. Stehen die geforderte Untersuchungspflicht und die weiteren in diesem Zusammenhang geforderten Maßnahmen in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsnormen?
5. Welche der Ziele liegen außerhalb des Infektionsschutzes?

Rückblick

Bis 2001 stellte das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GKG) die Grundlage für das Handeln des ÖGD hinsichtlich der Prostitution, obwohl weder im Gesetz selbst noch in den Ausführungsbestimmungen Prostituierte ausdrücklich benannt wurden. De facto mussten unter Berufung auf das GKG Prostituierte den Gesundheitsämtern Nachweise über regelmäßige Untersuchungen auf vier Erreger von STI (Gonorrhoe, Syphilis, Ulcus molle, Lymphogranuloma venereum) vorlegen (sog. „Bockscheine“). Diese Untersuchungspflicht wurde fast ausschließlich auf weibliche Prostituierte angewendet.

Bei der Durchsetzung der Untersuchungspflicht wurde regelmäßig in wesentliche Grundrechte eingegriffen, ohne dass es dafür eine gesetzliche Legitimation gab:

- Betreiber von Bordellbetrieben lieferten Listen der Zimmermieterinnen an Polizei bzw. Ordnungsbehörden, diese leiteten sie an die Gesundheitsbehörden weiter und umgekehrt.
- Befunde und Daten wurden unter Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht über die Betreiber an Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsbehörden weitergegeben und umgekehrt.
- Frauen, deren Sexualleben den Nachbarn suspekt erschien, wurden den Gesundheitsbehörden gemeldet und diese gaben dann ihrerseits die Daten an andere Behörden weiter.
- Wechselte eine Frau, die beim Gesundheitsamt als Prostituierte gemeldet war, den Wohnort, wurde dies über das Melderegister nachverfolgt und die Frau wurde dem Gesundheitsamt am neuen Wohnort als Prostituierte gemeldet.
- Prostituierte, die keinen Gesundheitsnachweis besaßen, wurden mit Bußgeldern belegt, ggf. bundesweit zur Fahndung ausgeschrieben, von der Polizei in Gewahrsam genommen und zur Zwangsumtersuchung vorgeführt.
- Die persönlichen Daten der nach dem GKG erfassten Frauen dienten in fast allen Kommunen dazu, Frauen unter Strafandrohung auch zur Kontrolle auf HIV-Antikörper zu verpflichten – obwohl HIV niemals in das GKG oder das Bundesseuchengesetz aufgenommen worden war.

Die Handhabung der Pflichtuntersuchung war von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich. Dies betraf